

**Satzung
über die Gebühren für die Friedhöfe
in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 13. Dezember 1977**

**(in der Fassung der Neunzehnten Änderungssatzung vom 20. Juni 2017,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 3. Juli 2017, S. 53)**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Stadt unterhält

1. einen Stadtfriedhof an der Helmstedter Straße und den Reformierten Friedhof, Juliusstraße Ecke Sophienstraße sowie
2. in den ehemaligen Ortsteilen Bevenrode, Bienrode, Broitzem, Harxbüttel, Hondelage, Lamme, Rautheim, Rünigen, Schapen, Stöckheim, Thune, Timmerlah, Volkmarode, Waggum, Wenden und in Veltenhof Friedhöfe als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme dieser Friedhöfe richtet sich nach den Satzungen über die Friedhofsordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

**§ 2
Gebühren und Gebührenmaßstäbe**

(1) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebühren sind nach folgenden Maßstäben berechnet:

- a) Für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Dauer der Vergabe- bzw. Nachweiszeit berechnet.
- b) Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten oder Verlängerungen derer Nutzungsrechte werden nach der Art der Grabstätte, der Größe der Grabfläche und der Dauer der Vergabe- bzw. Nachweiszeit berechnet. Die Gebühren für Erdreihengräber, Erdhain und Urnenhain sowie Urnengräber im historischen Umfeld (Reformierter Friedhof) werden anhand dieser Maßstäbe gesondert berechnet.
- c) Die Gebühren für den Erdaushub und Wiederfüllung einschließlich Nebenarbeiten bei der Herstellung von Grabstätten und für die Beisetzung sowie Ausgrabung und Tieferlegung von Urnen errechnen sich nach dem durchschnittlich notwendigen Zeitaufwand für die Erstellung dieser Leistungen.
- d) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Feierräume auf den unter § 1 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 genannten Friedhöfen sowie der Feierhallen und des Aufbahrungsraumes Helmstedter Straße 38 a dürfen höchstens über den Betrag lauten, der sich aus den auf sie entfallenden Kosten geteilt durch die erwartete Zahl der jährlichen Benutzungsfälle ergibt.
- e) Die Gebühren für die Genehmigungen von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabmaländerungen sowie die laufende Kontrolle der Standfestigkeit errechnen sich ebenso wie die Gebühren für die Abräumung von Grabstätten sowie die Pflegegebühr aus der dafür durchschnittlich aufgewendeten Zeit und dem benötigten Sachaufwand.

f) Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes in einer Urnen- oder Erdgemeinschaftsgrabstätte einschließlich der Aufstellung, Beschriftung, Kontrolle der Standfestigkeit und späteren Abräumung des Gemeinschaftsgrabmales sowie der erstmaligen gärtnerischen Herrichtung und weiteren Pflege der Urnen- oder Erdgemeinschaftsgrabstätte errechnen sich aus den auf das einzelne Grab entfallenden Kosten.

(3) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. derjenige, der eine Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
2. der nach den Vorschriften der Friedhofsordnungen Nutzungsberechtigte und
3. der Erbe.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtungen. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätten können im Zusammenhang mit der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden. Die Gebühr für die Abräumung der Grabstätten entsteht im Zeitpunkt des Beginns des Nutzungsrechts und wird zusammen mit der Nutzungsgebühr oder ggf. der Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit erhoben.

(2) Die Gebühren werden mit Zuziehen des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Einziehung

Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 7 Rechtsmittel

- gestrichen -

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Anlage
zur Satzung über die Gebühren für die Friedhöfe in der Stadt Braunschweig
(Friedhofsgebührensatzung)

1	Grundgebühr für jede Neuvergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erd- oder Urnengrabstätte je Jahr der Nutzung	29,90 €
2	Überlassung von Grabstätten einschließlich Vorerwerb ohne Beisetzung	
2.1	Erdgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	
2.1.1	Erdreihengrab - ohne Vorerwerbsmöglichkeit -	1.040,00 €
2.1.2	Einzelgrab	1.438,00 €
2.1.3	Doppelgrab	2.473,00 €
2.1.4	Sondergrab je Quadratmeter	1.093,00 €
2.1.5	Erdgemeinschaftsgrab	2.039,00 €
2.1.6	Erdhain	1.462,00 €
2.2	Erdgrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.2.1	Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	621,00 €
2.2.2	Kindergrab für Kinder ohne Bestattungszwang 0,5 m ²	57,00 €
2.3	Urnengrabstätten für die Dauer von 20 Jahren	
2.3.1	Urnenhain für eine Urne	737,00 €
2.3.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.414,00 €
2.3.3	Urnengrab 0,5 m ²	736,00 €
2.3.4	Urnengrab 0,75 m ²	805,00 €
2.3.5	Urnengrab 1,0 m ²	874,00 €
2.3.6	Urnensondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter	874,00 €
2.3.7	Urnenkammer Außenkolumbarium	2.058,00 €
2.3.8	Urnenkammer Innenkolumbarium	1.218,00 €
2.4	Urnengrabstätten für die Dauer von 15 Jahren	
2.4.1	Urnenhain für eine Urne	571,00 €
2.4.2	Urnengemeinschaftsgrab	1.167,00 €
2.4.3	Urnengrab 0,5 m ²	552,00 €
2.4.4	Urnengrab 0,75 m ²	604,00 €
2.4.5	Urnengrab 1,0 m ²	656,00 €
2.4.6	Urnensondergrab ab 1,5 m ² je Quadratmeter	656,00 €
2.4.7	Urnengrab 0,5 m ² im historischen Umfeld	990,00 €
3	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr der Verlängerung und je Quadratmeter	
3.1	Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Jahr und je Quadratmeter	13,80 €
3.2	Besondere Gebühren für Verlängerung (pro Jahr)	
3.2.1	Verlängerung Erdgemeinschaftsgräber pro Jahr	79,00 €
3.2.2	Verlängerung Urnengemeinschaftsgräber pro Jahr	74,00 €
3.2.3	Verlängerung Urnenkammer pro Jahr	100,00 €
3.2.4	Verlängerung Innenkolumbarium pro Jahr	70,00 €
4	Herstellung von Grabstätten	
4.1	für Erdbestattungen	
4.1.1	für Kinder bis 5 Jahre	201,00 €
4.1.2	für Kinder ohne Bestattungszwang	95,00 €
4.1.3	für Erwachsene	399,00 €
4.1.4	Erdbestattungen am Samstag	690,00 €
4.1.5	Erdbestattungen Kinder bis 5 Jahre am Samstag	518,00 €
4.1.6	für Kinder ohne Bestattungszwang am Samstag	295,00 €
4.2	für Erdbestattungen (sonstige)	
4.2.1	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber	399,00 €
4.2.2	Herstellung von Grabstätten für Erdreihengräber am Samstag	690,00 €
4.3	Urnenbeisetzungen	
4.3.1	Beisetzung einer Urne	95,00 €
4.3.2	Beisetzung einer Urne am Samstag	295,00 €
4.3.3	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen	150,00 €

4.3.4	Beisetzung einer Urne unter erschwerten Bedingungen am Samstag	350,00 €
4.3.5	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium	85,00 €
4.3.6	Beisetzung einer Urne in der Urnenkammer Außenkolumbarium am Samstag	260,00 €
4.3.7	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium	75,00 €
4.3.8	Beisetzung einer Urne im Innenkolumbarium am Samstag	250,00 €
4.4	Urntiefersetzungen	
4.4.1	Tiefersetzung einer Urne	140,00 €
4.5	Umbettungen und Exhumierungen/Ausgrabungen	
4.5.1	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Erwachsenen	495,00 €
4.5.2	Ausbettung/Ausgrabung von Leichen bei Kindern	250,00 €
4.5.3	Ausgrabungen einer Urne aus einer Urnengrabstätte	100,00 €
4.5.4	Ausgrabungen einer Urne aus einer Erdgrabstätte	130,00 €
4.6	Besondere Leistungen bei Bestattungen/Beisetzungen	
4.6.1	Nummernsteine	16,00 €
4.6.2	Stellung einer Lautsprecheranlage am Grab	44,00 €
4.6.3	Bronzegusstafel Reformierter Friedhof	240,00 €
4.6.4	Beschriftung Sternenkinder-Grabstein	
	a) Gravur pro Zeichen	18,00 €
	b) Stern inkl. Montage, Verwaltungsaufwand	110,00 €
5	Benutzung der Feierhallen/Aussegnungshallen	
5.1	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	210,00 €
5.2	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof)	130,00 €
5.3	Rituelles Waschhaus inkl. Gebetsplatz	70,00 €
5.4	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum	70,00 €
5.5	Benutzung Feierhalle I (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	210,00 €
5.6	Friedhofskapellen Ortsteilfriedhöfe, Aussegnungshalle Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	370,00 €
5.7	Aussegnungsraum Urnenfriedhof (Stadtfriedhof) am Samstag	290,00 €
5.8	Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum am Samstag	230,00 €
5.9	Benutzung Feierhalle I am Samstag (für eine Trauerfeier von 30 Minuten zuzüglich einer Vor- und Nachbereitungszeit von weiteren 30 Minuten)	370,00 €
6	Genehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, zusätzlichen Grabmalen und Grabmaländerungen sowie laufende Kontrolle der Standfestigkeit	
6.1	Genehmigung von Grabmalen	39,00 €
6.2	Genehmigung von Nachschriften	39,00 €
6.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit Jahresgebühr	8,00 €
6.3.1	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 15 Jahre	120,00 €
6.3.2	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 20 Jahre	160,00 €
6.3.3	Kontrolle der Standfestigkeit/Verkehrssicherheit 25 Jahre	200,00 €
7	Abräumungen von Grabstätten	
7.1	Kindergrab mit Einfassung	194,00 €
7.2	Kindergrab ohne Einfassung	154,00 €
7.3	Einzelgrab mit Einfassung	297,00 €
7.4	Einzelgrab ohne Einfassung	225,00 €
7.5	Einzelgrab nur Einfassung	205,00 €
7.6	Doppelgrab mit Einfassung	512,00 €
7.7	Doppelgrab ohne Einfassung	409,00 €
7.8	Doppelgrab nur Einfassung	389,00 €
7.9	Erdsondergrab mit Einfassung/m ²	297,00 €
7.10	Erdsondergrab ohne Einfassung/m ²	225,00 €
7.11	Erdsondergrab nur Einfassung/m ²	205,00 €
7.12	Einzelerdgrab mit Gruft	921,00 €
7.13	Doppelerdgrab mit Gruft	1.842,00 €
7.14	Dreifacherdgrab mit Gruft	2.763,00 €
7.15	Urnengrab 0,5 m ² mit Einfassung	133,00 €
7.16	Urnengrab 0,5 m ² ohne Einfassung	102,00 €
7.17	Urnengrab 0,5 m ² nur Einfassung	98,00 €
7.18	Urnengrab 0,75 m ² mit Einfassung	163,00 €

7.19	Urnengrab 0,75 m ² ohne Einfassung	123,00 €
7.20	Urnengrab 0,75 m ² nur Einfassung	117,00 €
7.21	Urnengrab 1,0 m ² mit Einfassung	194,00 €
7.22	Urnengrab 1,0 m ² ohne Einfassung	154,00 €
7.23	Urnengrab 1,0 m ² nur Einfassung	144,00 €
7.24	Urnensondergrab mit Einfassung/m ²	194,00 €
7.25	Urnensondergrab ohne Einfassung/m ²	154,00 €
7.26	Urnensondergrab nur Einfassung/m ²	144,00 €
7.27	Zusätzlich genehmigtes Grabmal	40,00 €
Abräumgebühren - Fälligkeit bei Neuvergabe und Verlängerung des Nutzungsrechtes		
7.28	Einzelgrab	242,00 €
7.29	Dooppelgrab	437,00 €
7.30	Erdsondergrab je m ²	242,00 €
7.31	Urnengrab 0,5 m ²	111,00 €
7.32	Urnengrab 0,75 m ²	134,00 €
7.33	Urnengrab 1,0 m ²	164,00 €
7.34	Urnensondergrab je m ²	164,00 €
7.35	Kindergrab 1,0 m ²	174,00 €
8	Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung von Grabstätten pro m ² und Jahr zuzüglich Abräumgebühr	124,00 €